

Benutzungsordnung für den Wertstoffhof in Erkrath

1. Alle Anlieferer haben sich zuerst im Büro zu melden. Das Betriebspersonal unterstützt und berät bei der Abgabe der Wertstoffe und ist für den geregelten Betrieb des Wertstoffsammelhofes verantwortlich. Den Anweisungen des zuständigen Mitarbeiters ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle und Wertstoffe auf Annahmезulässigkeit und ordnungsgemäße Sortierung zu überprüfen. Im Konfliktfall ist das Personal berechtigt vom Hausrecht Gebrauch zu machen. In besonderen Fällen wird die Stadt Erkrath informiert.
2. Nicht angenommen werden Schadstoffe und nicht definierbare Abfälle oder Restmüll.
3. Die angelieferten Wertstoffe und Gegenstände sind von den Anlieferern nach Anweisungen des Aufsichtspersonals in die entsprechenden Behälter zu verbringen.
4. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Erkrather Bürgerinnen und Bürger können gegen Vorlage des Personalausweises kostenfrei folgende Wertstoffe aus dem eigenen Haushalt oder vom eigenen Grundstück in haushaltsüblichen Mengen abliefern:
Garten- und Grünabfall wie Laub, Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Sträucher, Astwerk bis zu einer Stammdicke von 10 cm Durchmesser, sowie sonstige Pflanzenabfälle.
Sperrgut wie Einrichtungsgegenstände und Geräte, die nicht bauliche Bestandteile oder Abfälle einer Renoverung sind. Beispiele für Sperrgut sind Möbel, große Haushaltsgeräte, Teppiche, Teppichböden, große Elektrogeräte, Fahrräder, große Spiel- oder Sportgeräte, Matratzen, Federbetten, leere Koffer. Möbelteile mit Glas, Spiegel oder Stein (nicht größer als 30 mal 30 cm) werden ebenfalls kostenlos angenommen, denn diese Möbel können nicht im Rahmen der Sperrgutstraßensammlung mitgenommen werden.
Nicht zum Sperrgut gehören Bauschutt und Baustellenabfälle wie Bauholz, Paneelen, Dielen, Parkett und Wandvertäfelungen. Ebenso nicht zum Sperrgut gehören Gebäudebestandteile wie Fenster, Türen, Treppen, Zäune, Geländer, Heizkörper, Badewannen, Sanitärkeramik, Glasscheiben. Nicht zum Sperrgut gehören große Tischplatten aus Stein oder Glas oder Spiegel (größer als 30 mal 30 cm), Kraftfahrzeugteile und mit Kraftstoffmotor betriebene Geräte und Geschirr.
6. Erkrather Gewerbebetriebe und Geschäfte müssen ein Schreiben der Abfallberatung der Stadt Erkrath vorweisen, aus dem hervorgeht, dass und in welchem Umfang Garten- und Grünabfälle oder Sperrgut kostenfrei angeliefert werden können. Sie müssen sich deshalb vorher mit der Abfallberatung in Verbindung setzen. Gleiches gilt für die Anlieferung von Altpapier.
7. Für alle anderen Anlieferer gilt die Preisliste gemäß des Aushangs des Unternehmens Schönackers Umweltdienste.
8. Diese Benutzungsordnung ist im Einverständnis mit der Stadt Erkrath festgelegt worden.

Kempen, im April 2004